

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



31. Jahrgang

Potsdam, den 26. August 2022

Nummer 34

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

| | Seite |
|---|-------|
| Rundschreiben 07/22 vom 18. August 2022 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2023/24 | 370 |

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen über neue Verordnungen:

| | |
|---|-----|
| Siebte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung | 371 |
| Dritte Verordnung zur Änderung der Schulämterverordnung | 371 |
| Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Brandenburg | 371 |

I. Amtlicher Teil**Bildung****Rundschreiben 07/22**

vom 18. August 2022
Gz.: 33-51323

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2023/24

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2023/24 gelten die in der Anlage genannten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird.

An dem Tag der schriftlichen Prüfungen sowie am Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin für die mündliche Fremdsprachenprüfung fest.

Die Schulen entscheiden selbst, ob sie die zentralen Nachschreibetermine nutzen. Zu den zentralen Nachschreibeterminen werden den Schulen zentrale Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Führen Schulen nachzuholende schriftliche Prüfungen in den jeweiligen Fächern zu einem anderen als dem zentral festgelegten Termin durch, sind die Nachschreibeaufgaben gemäß § 27 Absatz 2 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-V) von der unterrichtenden Lehrkraft selbst zu erstellen. Die zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen können in diesem Fall nicht genutzt werden.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2023 in Kraft und am 31. Juli 2024 außer Kraft.

Anlage**Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2023/24
Zeiträume und Termine**

| Termin/Zeitraum | Vorgang | Rechtsgrundlage |
|------------------------|---|--|
| bis 06. Oktober 2023 | konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses | § 25 Absatz 1 Sek I-V |
| bis 22. Januar 2024 | Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss | § 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| ab 15. Januar 2024 | Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler | § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V |
| ab 19. Februar 2024 | Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses | § 26 Absatz 3 Sek I-V |
| 08. Mai 2024 | schriftliche Prüfung Deutsch | § 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| 14. Mai 2024 | schriftliche Prüfung Mathematik | § 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| 16. Mai 2024 | schriftliche Prüfung Englisch | § 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| 30. Mai 2024 | Zentraler Nachschreibetermin Deutsch | § 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V |

| Termin/Zeitraum | Vorgang | Rechtsgrundlage |
|------------------|---|--|
| 04. Juni 2024 | Zentraler Nachschreibetermin Mathematik | § 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V |
| 06. Juni 2024 | Zentraler Nachschreibetermin Englisch | § 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V |
| 21. Juni 2024 | frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache | § 26 Absatz 4 Sek I-V |
| ab 21. Juni 2024 | frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik | § 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V |

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen

LINK-Gliederung: 51.27 (online)
 Inkrafttreten: 1. Oktober 2022
 Außerkrafttreten: 31. Juli 2025
 Änderungen: entfällt

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 44/2022) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 53/2022) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Siebte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung

Kurzbezeichnung: N.N.
 Abkürzung: N.N.
 Datum: 8. Juli 2022
 Fundstelle: GVBl. II Nr. 44
 LINK-Gliederung: entfällt
 Inkrafttreten: 15. Juli 2022
 Außerkrafttreten: N.N.
 Änderungen: entfällt

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 51/2022) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Brandenburg

Kurzbezeichnung: Schullaufbahnverordnung
 Abkürzung: SchulLV
 Datum: 16. August 2022
 Fundstelle: GVBl. II Nr. 53
 LINK-Gliederung: 82.20 (online)
 Inkrafttreten: 20. August 2022
 Außerkrafttreten: N.N.
 Änderungen: entfällt

Bezeichnung: Dritte Verordnung zur Änderung der Schulämterverordnung

Kurzbezeichnung: N.N.
 Abkürzung: N.N.
 Datum: 8. August 2022
 Fundstelle: GVBl. II Nr. 51

